

# RS Vfgh 1998/2/23 G429/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1998

## Index

80 Land-und Forstwirtschaft

80/02 Forstrecht

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

ForstG 1975 §83

## Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des ForstG 1975 betreffend Christbäume mangels Legitimation; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als offenbar aussichtslos

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §83 ForstG 1975 (betr. Tannenchristbäume); Abweisung des Verfahrenshilfeantrags.

Im §83 Abs5 ForstG 1975 ist normiert, daß der Grundeigentümer die voraussichtlich benötigte Anzahl an Plomben für die Kennzeichnung der Tannenchristbäume bei der Behörde anzufordern hat. Die Weitergabe dieser Plombe durch den Grundeigentümer ist verboten.

Im vorgelegten Vermögensbekenntnis gibt der Einschreiter an, daß er ein Einkommen als Pensionist bezieht und über keine Liegenschaften verfügt.

Da sich die angefochtene Regelung auf die Grundeigentümer bezieht und der Einschreiter - seinen Angaben zufolge - nicht Eigentümer von Grundstücken ist, ist er nicht aktuell betroffen, sodaß ihm die Antragslegitimation fehlt.

## Entscheidungstexte

- G 429/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.02.1998 G 429/97

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Forstwesen, Waldnutzung, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:G429.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10019777\_97G00429\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)